



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 35. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 07.07.2008 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 11-50/08 Leitbild der Kreisverwaltung Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt das Leitbild der Kreisverwaltung Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 41-19/08 Neufassung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster.

(siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 40-39/08 Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Schulprojekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an öffentlichen Schulen im Landkreis Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Schulprojekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an öffentlichen Schulen im Landkreis Elbe-Elster. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 40-40/08 Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende

Der Kreistag beschließt: 1. die Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende. 2. die Befreiung vom Eigenanteil für Schüler der Primarstufe, der Sek. I und Sek. II ohne eigenes Einkommen gilt solange, wie die Landesfinanzierung gesichert ist.

(siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 20-33/08 Aufhebung Kreistagsbeschluss vom 11. Juni 2007 (20-22/07), ausgesprochene Zweckbindung Brücke „Schweinitzer Fließ“

Der Kreistag hebt die durch Kreistagsbeschluss vom 11. Juni 2007 (Kreistagsbeschluss 20-22/07) ausgesprochene Zweckbindung (Brücke über das Schweinitzer Fließ) in Höhe von 68.741,76 € auf. Die Mittel sind als Haushaltsausgabereinstellung (HAR) aus 2007 zu verwenden. Sie unterliegen weiterhin dem ZR 011 (Infrastrukturmaßnahmen).

Beschluss Nr. 50-12/08 Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

1. Der Kreistag fordert Bundes- und Landespolitiker auf, die Neugestaltung der Zuständigkeiten nach den SGB II zu einer Stärkung der kommunalen Aufgabenverantwortung bei dauerhaft gesicherter Finanzierung zu nutzen. 2. Der Kreistag lehnt das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagene „Kooperative Jobcenter“ als künftiges

Organisationsmodell für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab, da es weder den rechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, entspricht, noch die erforderliche Einbeziehung kommunaler Kompetenzen vorsieht. 3. Der Kreistag fordert den Bundesgesetzgeber auf, sowohl für die Landkreise, die die Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen wollen, als auch für die Landkreise, die diese Aufgaben weiterhin gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen wollen, eine sichere rechtliche Grundlage zu schaffen. Hierfür ist es erforderlich, weiteren kommunalen Trägern die Möglichkeit zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Optionslösung auf Dauer zu eröffnen und gleichzeitig eine rechtlich und tatsächlich tragfähige Form der Arbeitsgemeinschaft in das SGB II aufzunehmen. 4. Der Kreistag fordert weiter, die bestehende Begrenzung der Handlungsinstrumentarien bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf wenige Standardmaßnahmen aufzugeben und die bewährten kommunalindividuellen Instrumente im Rahmen der Leistungen des § 16 SGB II zu ermöglichen, wenn nötig auch gesetzlich abzusichern und so die kommunale Verantwortung für diese Leistungen zu stärken. 5. Der Landrat wird beauftragt, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Beschluss Nr. 10-42/08 Privatisierungen der Sparkassen

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, bei der Landesregierung für die Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Trägerstruktur der Sparkassen einzutreten und die Landesregierung zu bitten, diesbezüglich ihren Einfluss bei der Bundesregierung geltend zu machen. 2. Der Landrat wird durch den Kreistag beauftragt, die Bundesregierung über den Willen des Kreistages zu informieren, die bisherige gesetzliche Aufgabenstellung der Sparkassen und ihre gegenwärtigen Strukturen vor allem in der Fläche, zu erhalten und die Umwandlung in Aktiengesellschaften zu unterlassen.

Beschluss Nr. 10-43/08 Antrag zur Einschulungsbeihilfe

1. Die Fraktion DIE.LINKE im Kreistag Elbe-Elster beantragt eine Einschulungsbeihilfe als einmalige Leistung für Einschüler, deren Eltern Leistungen aus dem SGB II oder SGB XII beziehen. Diese Hilfe soll ab dem Schuljahr 2008/2009 wirksam werden. Der Kreistag bittet die Kreisverwaltung zu prüfen, wie viele Einschüler von dieser Maßnahme betroffen wären. *(abgelehnt)* 2. Der Kreistag fordert deshalb die Kreisverwaltung auf, ihren Einfluss auf die Arge Elbe-Elster dahingehend geltend zu machen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II - tilgungsfreies Darlehen nach § 44 SGB II für unabweisbare Bedarfe nach § 23 Abs. 1 SGB II -

zur Einschulung im Sinne der Antragstellung ausgeschöpft werden. (*abgelehnt*) 3. Die Kreisverwaltung erstattet dem Kreistag zeitnah Bericht über die Inanspruchnahme der abgeforderten Mittel. (*abgelehnt*)

Beschluss Nr. 50-13/08 Abberufung eines Mitgliedes der Trägervertretung der ARGE-Job-Center Elbe-Elster und Bestellung eines neuen Mitgliedes

1. Der Kreistag beruft Frau Elisabeth Erves als Mitglied der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster ab. 2. Der Kreistag bestellt Frau Katrin Noack als Mitglied der Trägervertretung der ARGE Job-Center Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 13-35/08 Resolution des Kreistages Elbe-Elster zur Kürzung des Radfahrkonzeptes

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster fordert die Beibehaltung des Radfahrkonzeptes im derzeitigen Umfang und lehnt insbesondere die Kürzung der Ausbildungszeiten von derzeit 360 min auf 180 min ab. Der Landrat wird beauftragt, das Ministerium des Innern aufzufordern, das Radfahrkonzept in der bisherigen Form beizubehalten.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 11-51/08 Bestellung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beruft Herrn Christoph Wallasch mit Wirkung zum 08.07.2008 als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 11-52/08 Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beruft Frau Sonja Lorenz mit Wirkung zum 08.07.2008 als Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Schulprojekten im Bereich „Stärkung der Berufs- und Studienorientierung“ an öffentlichen Schulen im Landkreis Elbe-Elster vom 08. Juli 2008

1. Zuwendungszweck und Ziele

1.1 Der Landkreis Elbe-Elster fördert im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Mittel Projekte, welche der engen Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft und der Vorbereitung der Schüler auf das Berufsleben bzw. Studium dienen.

Diese Projektförderung soll die Herstellung von Praxisbezug, insbesondere den Dialog zwischen Schulen und Betrieben, Universitäten und Fachhochschulen fördern und ermöglichen, die Schule für solche Kooperationen zu öffnen, außerschulische Lernorte in den Schulalltag einzubeziehen bzw. spezielle Praxispartner aus Unternehmen in die Unterrichtsgestaltung einzubinden. Ziel ist sowohl die dauerhafte Umsetzung einer effektiven, praxisorientierten Berufs- und Studienwahlorientierung an der Schule, als auch die Nutzung konkreter wirtschaftlicher Problemstellungen zur Entwicklung der Allgemeinbildung.

1.2 Bei der Auswahl der fächerübergreifenden, praxis- und berufsorientierenden Projekte ist auf Kontinuität, Nachhaltigkeit, Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit, Arbeits- und Lebensweltbezug sowie auf die Auswahl geeigneter Lernorte und Praxispartner zu achten. Geeignete Praxislernorte sind Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, Hochschulen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Lernorte können nicht nur Wirtschaftsunternehmen, sondern auch die Schulen bei eigenen Projekten und Schülerfirmen sein.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

können alle Projekte, die dem oben genannten Zuwendungszweck dienen, gefördert werden. Insbesondere gilt dies für Projekte, die folgende Ziele haben:

- langfristige Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Schulen und Betrieben, Hochschulen, Fachhochschulen
- Information über Berufe und Berufsfelder, die eine Perspektive bieten und Aufklärung über Berufsangebote in der Region sowie Ermöglichung eigener hautnaher Erfahrungen in der Arbeits- und Berufswelt
- Information über Studienmöglichkeiten und -angebote sowie über die Rahmenbedingungen eines Studiums
- Heranführung an die komplexen Anforderungen und Möglichkeiten der Arbeits- und Berufswelt
- Erwerb von Schlüsselkompetenzen, personale, soziale und ökonomische Kompetenzen
- Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit
- Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung
- Ermöglichung eines möglichst reibungslosen Übergangs von der Schule in den Beruf oder das Studium
- Motivation und Befähigung zur individuellen Berufs- und Lebensplanung

2.2 Diese Projekte können in Form von

- Projektarbeit
 - Betriebsführungen/Erkundungen
 - Schnuppertagen
 - „Elektronischen Betriebsbesichtigungen“ (Einsatz multimedialer Mittel)
- usw. stattfinden.

3. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind alle öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I und II, die im Landkreis Elbe-Elster ihren Sitz haben.

3.2 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

3.3 Eine Förderung setzt die Prüfung und Ausnutzung anderer Fördermöglichkeiten (z. B. Bund und Land) voraus. Insbesondere kann die Zuwendung nur gewährt werden, wenn keine Förderung des Projektes aus Landesmitteln möglich ist.

3.4 Projekte, die bereits durch andere Förderrichtlinien bezuschusst werden, können auch eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch Anwendung dieser Förderrichtlinie erhalten.

3.5 Die Förderung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler sich bei der Auswahl der Projekte aktiv beteiligen. Dabei ist auf eine systematische und umfassende Vorbereitung, Präsentation, Reflektion und Auswertung des Projektes zu achten

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart:

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Teilfinanzierung (Fehlbetragsfinanzierung) oder Vollfinanzierung gewährt. Die Punkte 5.8 und 5.11 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.

4.3 Zuwendungshöhe:

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.4 Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirt-

- schaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben) und durch das Schulverwaltungs- und Sportamt anerkannt worden sind.
- 4.5 Zuwendungsfähige Ausgaben:
Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, einschließlich Ausgaben für Fahrtkosten, und Honorarausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Nicht finanziert werden Reisekosten der Fachlehrer in Vorbereitung des Projektes. Investive Maßnahmen können nicht finanziert werden.
- 5. Verfahren**
- 5.1 Das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.
- 5.2 Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars an das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster zu stellen. Antragsformulare sind im Bildungsbüro im Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises erhältlich, welches auch für Informationen zur Beantragung zur Verfügung steht.
- 5.3 Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:
- eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit einem Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes),
 - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kostenplan (Ausgaben), ggf. mit Kostenangeboten untersetzt,
 - ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungsplan (Einnahmen) mit allen geplanten, beantragten und bereits zugesagten Zuwendungen Dritter sowie gegebenenfalls den Eigenmitteln des Antragstellers,
 - ein Nachweis bzw. eine schriftliche Bestätigung darüber, dass alle Möglichkeiten zur Förderung des Projektes aus bestehenden Förderrichtlinien, Programme und Initiativen des Landes Brandenburg, des Bundes, der Agentur für Arbeit und sonstige ausgeschöpft worden sind.
 - der Beschluss der Schulkonferenz bzw. der Abteilungskonferenz im OSZ,
 - bei Einreichung mehrerer Projektanträge eine entsprechende Prioritätenliste.
- 5.4 Die Antragstellung hat jeweils spätestens vier Wochen nach Beginn des ersten oder zweiten Schulhalbjahres, aber mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes zu erfolgen. Später eingehende Förderanträge können berücksichtigt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.
- 5.5 Der Antrag ist von der Schulleitung und bei nicht vom Kreis getragenen Schulen vom Schulträger zu unterzeichnen. In der Regel werden pro Halbjahr nicht mehr als zwei Anträge pro Schule bewilligt. Stellt eine Schule mehr als einen Antrag auf Projektförderung, so hat die Schulkonferenz über die Priorität zu beschließen.
- 5.6 Die Auswahl der zu fördernden Projekte trifft die Bewilligungsbehörde. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, wird das Projekt nicht bewilligt. Die Schule wird schriftlich über die Entscheidung informiert.
- 5.7 Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.
- 5.8 Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Treten im Laufe der Fördermaßnahme deutliche Abweichungen zu den geplanten Ausgaben und erwarteten Einnahmen auf, ist das Schulverwaltungs- und Sportamt unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird ein Änderungsbescheid erlassen bzw. führen die Veränderungen/Erkenntnisse zur Rücknahme oder zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

- 5.9 Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren wird bei Gewährung der Zuwendung dem Einzelfall entsprechend zwischen der Schule und dem Schulverwaltungs- und Sportamt abgesprochen. Notwendig werdende Vorzuschusszahlungen sind im Antrag anzuzeigen.
- 5.10. Bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis über die Durchführung des Projektes dem Schulverwaltungs- und Sportamt vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über alle angefallenen Kosten und Einnahmen.
Dem Nachweis sind folgende Belege beizulegen:
- Originalbelege/Quittungen über alle durch den Landkreis geförderten und angefallenen Kosten. Andere im Projekt enthaltene Kosten sind durch Kopien und eine Aufstellung der Gesamtkosten zu belegen.
 - Bei Fahrten mit dem Pkw hat der Nachweis der tatsächlich gefahrenen Kilometer mit Datum, Uhrzeit und Ortsangabe zu erfolgen.
- 5.11 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden, wenn :
- die Zuwendung zweckentfremdet bzw. unwirtschaftlich verwendet wurde,
 - der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffenden Angaben erlangt hat,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden,
 - der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- und fristgemäß vorgelegt wird.
- 5.12 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird durch das Schulverwaltungs- und Sportamt ein Prüfvermerk erstellt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. September 2008 in Kraft.

Herzberg, den 08. Juli 2008

Klaus-Richter

Landrat

Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende vom 08. Juli 2008

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKRö) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 66) und aufgrund des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08] S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 04] S. 58) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 07. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Übernahme der Beförderung bzw. der anteiligen Fahrtkosten für die Fahrten von Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule sowie das Verfahren zur Antragstellung.

§ 2

Anspruchsberechtigte/ Anspruchsumfang

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne der Satzung sind:

- a) Schülerinnen und Schüler (nachstehend Schüler genannt) der

allgemeinbildenden Schulen, der Ersatzschulen und Vollzeit-schüler der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern.

- b) Schüler/ Auszubildende an Oberstufenzentren mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, deren im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte im Landkreis Elbe-Elster gelegen ist, bzw. deren Eltern.
- c) Schüler an Förderschulen, die ihre Wohnung im Landkreis Elbe-Elster haben, bzw. deren Eltern.
- d) Schüler an genehmigten Schulen mit besonderer Prägung, die ihren Wohnsitz im Landkreis Elbe-Elster haben.
- (2) Nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Schüler in den Bildungsgängen der Fachschule,
- b) Schüler des zweiten Bildungsweges und
- c) gemäß § 1 Abs. 3 BbgSchulG Auszubildende, die einen Heilberuf bzw. einen Heilhilfsberuf erlernen.

(3) Wenn Schüler in einem Bildungsgang gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) BbgSchulG mit Wohnung in einem anderen Bundesland einen Anspruch auf Schülerfahrtkostenerstattung in ihrem Land haben, so wird dieser auf den im Landkreis Elbe-Elster bestehenden Anspruch angerechnet.

(4) Für die unter Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung genannten Schüler gilt der Anspruch lediglich für den Besuch der gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft. Als nächsterreichbare Schule gilt die, welche mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbar ist. Wenn Schüler eine Schule deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule wegen ausgeschöpfter Kapazität nicht aufgenommen wurden, gilt die besuchte Schule als die nächsterreichbare. Für Schüler, die auf Wunsch eine andere als die zuständige bzw. nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform besuchen, ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet im Höchstfall die Kosten, die beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der Schulform entstanden wären.

(5) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- und Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. Erfolgt die Zuweisung des Staatlichen Schulamtes auf Wunsch des Schülers oder der Eltern an eine weiter entfernte Schule, so ist die Beförderung durch die Eltern bzw. durch den Schüler selbst zu organisieren. Der Landkreis erstattet im Höchstfall die Kosten, die ihm beim Besuch der nächsterreichbaren Schule entstanden wären, die über eine der Behinderung entsprechende Ausstattung verfügt.

(6) Wird ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das Staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine weiter entfernt liegende Schule überwiesen, so haben der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten die dadurch zusätzlich entstehenden Fahrtkosten zu tragen.

§ 3

Schulweg

(1) Die gemäß § 2 dieser Satzung antragsberechtigten Schüler haben Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung, wenn der einfache Schulweg bei Schülern

der Primarstufe	mindestens	2,00 km,
der Sekundarstufe I	mindestens	4,00 km,
der Sekundarstufe II	mindestens	6,00 km beträgt.

(2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren

Eingang des Schulgeländes zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als nächster Weg.

(3) Als zumutbare Entfernung zwischen der Wohnung des antragsberechtigten Schülers/Auszubildenden und der nächsterreichbaren benutzbaren Haltestelle der öffentlichen Linien wird eine Entfernung von

1,5 km	bei Schülern der Primarstufe,
2,5 km	bei Schülern der Sekundarstufe I,
3,0 km	bei Schülern der Sekundarstufe II festgelegt.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Elbe-Elster auf Antrag der Eltern unabhängig von den im Absatz 1 dieser Satzung genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten übernehmen,

wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schüler ungeeignet ist. Als besondere Gefahr in diesem Sinne ist nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr gemeint.

§ 4

Beförderungsarten/Beförderung

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt

1. grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
2. mit gesonderten Fahrzeugen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs,
3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Fahrzeugen.

(2) Der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu nutzen.

(3) Die Beförderung erfolgt zum allgemeinen Beginn bzw. zum allgemeinen Ende des Unterrichts an der Schule, es sind nicht die individuellen Unterrichtszeiten der einzelnen Schüler gemeint. Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsunternehmen oder des Tourenplanes des Schülerspezialverkehrs.

(4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fahrzeugen im Schülerspezialverkehr ist zumutbar, wenn die Ankunft am bzw. die Abfahrt vom Schulstandort innerhalb von 45 Minuten vor Schulanfang oder nach Schulschluss erfolgt.

§ 5

Umfang der Leistungen des Landkreises

(1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan

vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Gleichermaßen werden auch die Kosten für die Fahrten zu den nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika an allgemein bildenden Schulen durchgeführten Betriebspraktika anerkannt. Genauereres hierzu ist im § 11 dieser Satzung geregelt.

(2) Über Fahrtkosten im Sinne des § 110 Abs. 2 Nr. 5 BbgSchulG entscheidet der jeweilige Schulträger, sie fallen nicht unter diese Satzung.

§ 6

Anspruchsvoraussetzung für den Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit des Schülers abhängig.

(2) Der Anspruch auf eine Sonderbeförderung besteht, wenn der Schüler wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Behinderung bzw. Beeinträchtigung den Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen kann. Die Beförderung mit einem besonderen Verkehrsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson ist durch die Eltern beim Schulverwaltungs- und Sport-

amt des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen. Dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind zur Entscheidung über diesen Antrag der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Vermerk bzw. ein schulärztliches Gutachten oder eine Stellungnahme der zuständigen sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle einzureichen. Sollte das Amt zur Entscheidung noch weitere Unterlagen benötigen, so sind diese zu erbringen.

(3) Anspruch auf Sonderbeförderung besteht auch, wenn in begründeten Einzelfällen die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel

aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Antrag auf Sonderbeförderung ist in diesen Fällen mit ausführlicher Begründung an das Schulverwaltungs- und Sportamt einzureichen. Über die Anträge wird in der Verwaltung entschieden. Der Antrag muss drei Wochen vor dem Tag in der Verwaltung vorliegen, ab dem die Sonderbeförderung benötigt wird.

(4) Die Schülerbeförderung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt im eigens für diese Schulen organisierten Schülerspezialverkehr. Die Eltern erhalten rechtzeitig vor Schuljahresbeginn eine Information von der Schule, wann, wo und durch welches Unternehmen ihr Kind abgeholt bzw. zurückgebracht wird. Der Schülertransport setzt unmittelbar nach Unterrichtsende ein. Der Tourenplan wird vom Träger der Schülerbeförderung festgelegt. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass das Ein- und Aussteigen ohne Verzögerung vorangeht.

(5) Die Eltern haben die Pflicht, dass Verkehrsunternehmen zu informieren, wenn die Beförderungsleistung, zum Beispiel auf Grund der Erkrankung des Schülers, nicht in Anspruch genommen wird. Gleichfalls ist das Verkehrsunternehmen zu informieren, wann die Beförderungsleistung wieder in Anspruch genommen werden soll. Den Eltern, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

(6) Auf Antrag der Schule ist es bei Zustimmung der Eltern und der Schulaufsicht im Rahmen der Förderung des Schülers auch möglich, Schüler der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in den öffentlichen Linienerverkehr einzugliedern.

§ 7

Eigenanteil

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II sowie Auszubildende mit eigenem Einkommen (BAföG/ Lehrlingsentgelt/ BAB/ Mobilitätzuschuss) über 50,00 €, die entsprechend dieser Satzung einen Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten geltend machen oder deren Eltern (Personensorgeberechtigten) werden gemäß § 112 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG an den Beförderungskosten wie folgt beteiligt:

- a) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen bis 260,00 €
40 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 25,00 €;
- b) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 260,01 € bis 380,00 €
50 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 40,00 €;
- c) für Schüler der Sek. I und II sowie Auszubildende, mit eigenem Einkommen von 380,01 € bis 550,00 €
60 % der monatlichen Fahrtkosten, aber mindestens 55,00 €;
- d) bei Schülern der Sek. I und II sowie Auszubildende mit einem Einkommen über 550,00 € entfällt der Zuschuss des Landkreises.

Als maßgebliches Einkommen des Schülers/Auszubildenden wird das Bruttoeinkommen aus einem Ausbildungsverhältnis oder aus dem BAföG, dem Mobilitätzuschlag, der Berufsausbildungsbeförderung herangezogen.

Schüler und Auszubildende, die auf Wunsch eine andere als die zuständige/nächsterreichbare Schule besuchen oder die Beförderung selbst organisieren, werden im gleichen Maße an den Kosten beteiligt.

(2) Die Schülerjahreskarte, die ausgereicht wird, gilt für 12 Monate.

(3) Schülern, die ihre Zeitkarte selbst erwerben bzw. den Schulweg selbst organisieren, wird bei der Erstattung der Fahrtkosten eine Bearbeitungsgebühr von 5,-€/Monat abgezogen.

(4) Schüler und Auszubildende an OSZ haben grundsätzlich nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten. Näheres ist im § 8 Abs. 4 bis 9 dieser Satzung geregelt.

§ 8

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ausreichung einer Schülerzeitkarte sind bis zum 15. April an das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Straße 20, 04916 Herzberg, zu senden oder in der Schule abzugeben. (Entsprechende Antragsformulare liegen in den Schulen aus.)

Für Schüler der 7. und 11. Klassen gilt der 10. Kalendertag nach Erhalt des Aufnahmebescheides der aufnehmenden Schule als Abgabetermin.

(2) Die Schülerjahreskarte wird dem Schüler bei rechtzeitiger Antragstellung am ersten Schultag in der Schule ausgehändigt. Bei der Beantragung einer Zeitkarte für einzelne Monate erfolgt die Ausgabe der Karte vor Beginn des Monats, ab dem die Karte gilt.

Die Schule hat die Ausreichung der Karten zu organisieren.

(3) Die Anmeldung der Schülerzeitkarte im laufenden Schuljahr ist nur möglich, wenn der Antrag hierzu spätestens 12 Werktage vorher im Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegt. Die Abmeldung ist nur möglich, wenn die Schülerzeitkarte bis zum Ablauf des vierten Kalendertages des Folgemonats im Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegt.

(4) Die Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten sind beim Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg, einzureichen.

(5) Als Abgabetermin wird der jeweils letzte Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum (§ 9 dieser Satzung) folgenden Monats festgesetzt. Nach Fristablauf eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

(6) Dem Schulverwaltungs- und Sportamt sind im Zuge der Antragstellung zur Erstattung der Fahrtkosten (unabhängig davon, ob eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsunternehmen erfolgt) eine Fahrpreisbescheinigung der öffentlichen Verkehrsbetriebe, eine Schulbescheinigung und bei Schülern in der dualen Ausbildung ein Turnusplan sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die Fahrtkosten nicht trägt, vorzulegen.

(7) Schüler der Sekundarstufe I und II, die entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung über eigenes Einkommen verfügen, sind verpflichtet, dieses bei der Beantragung der Schülerzeitkarte/Fahrtkostenzuschuss anzuzeigen.

(8) Der Landkreis Elbe-Elster erstattet grundsätzlich nur die Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Linie entstanden wären. Bei der Berechnung der Kosten wird die kostengünstigste Fahrkarte entsprechend des Tarifs des öffentlichen Nahverkehrs (Wochenkarte, Monatskarte, Jahreskarte, Bahncard) zu Grunde gelegt.

(9) Zur Antragstellung sind die beim Landkreis Elbe-Elster im Schulverwaltungs- und Sportamt erhältlichen Vordrucke zu benutzen.

§ 9

Abrechnungszeiträume

(1) Für die Erstattung der Fahrtkosten werden folgende Abrechnungszeiträume festgelegt:

- a) Schuljahresbeginn bis Ende Oktober
- b) 1. November bis einschließlich Februar
- c) 1. März bis Schuljahresende oder
- d) gesamtes Schul- bzw. Ausbildungsjahr

(2) Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Fahrtkosten erfolgt in der Regel 4 Monate nach Ablauf der Antragsfrist.

§ 10**Fahrtkostenerstattung bzw. Schülerbeförderung für Schüler bzw. Auszubildende in Internaten bzw. Wohnheimen**

(1) Ist der Schüler bzw. Auszubildende entsprechend des § 99 Abs. 2 Satz 3 des BbgSchulG in einem Wohnheim bzw. Internat zum Zwecke des Schulbesuches untergebracht, so erhält er die Kosten für wöchentlich eine An- und Heimreise erstattet, wenn nicht eigens hierfür eine gesonderte Beförderung durch das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster organisiert wird. Bei der Beantragung und Berechnung der Zuschüsse gelten die Festlegungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung.

(2) Ist das Internat bzw. das Wohnheim weiter als 4 km bei Schülern der Sekundarstufe I bzw. 6 km bei Schülern bzw. Auszubildenden der Sekundarstufe II von der Schule entfernt, so haben die Schüler bzw. Auszubildenden entsprechend dieser Satzung Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen Internat bzw. Wohnheim und Schule. Die Erstattung des Zuschusses zu den Fahrtkosten erfolgt nach §§ 8 und 9 dieser Satzung, wenn die Schülerbeförderung nicht durch den Landkreis Elbe-Elster organisiert ist.

§ 11**Erstattung der Fahrtkosten zum Schülerbetriebspraktikum**

(1) Schüler der Sekundarstufen I und II, die im Rahmen des Unterrichts ein mehrtägiges Schülerbetriebspraktikum belegen, erhalten die hierdurch entstandenen Fahrtkosten erstattet, wenn der Weg zwischen Wohnung und Praktikumsbetrieb bei Schülern der Sekundarstufe I mehr als 4 km bzw. bei Schülern der Sekundarstufe II mehr als 6 km beträgt.

(2) Schüler, die nicht im Besitz einer Schülerzeitkarte sind oder diese nicht für den Weg zum Praktikumsbetrieb nutzen können, kaufen sich die kostengünstigsten Fahrkarten (z.B. Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte) und rechnen diese unmittelbar nach Abschluss des Schülerbetriebspraktikums beim Landkreis Elbe-Elster, Schulverwaltungs- und Sportamt, Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg, ab. Für die Abrechnung sind die in der Schule befindlichen Vordrucke zu benutzen.

Die Durchführung des Schülerpraktikums ist auf dem Antrag durch die Schule mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die Schüler sind angehalten, einen Praktikumsbetrieb in der näheren Umgebung

zu wählen. Sollte der Schüler aus besonderen Gründen einen Praktikumsbetrieb auswählen, welcher weiter als 30 km von der Wohnung entfernt ist, so werden ihm im Höchstfall die Kosten einer Landkreiskarte des VBB erstattet.

§ 12**Verlust der Schülerzeitkarte**

Der Verlust der Schülerkarte ist vom Schüler sofort bei der Schule anzuzeigen.

Die Schule beantragt bei der jeweiligen Verkehrsgesellschaft die Ausstellung einer neuen Schülerkarte. Gebühren, die der ÖPNV für die Fertigung von Duplikaten der Schülerkarte auf Grund von Verlust derselben erhebt, sind von den Eltern bzw. dem Schüler zu tragen.

§ 13**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. Mai 2004 in der Fassung der Ersten Änderungsatzung vom 14. Dezember 2004 außer Kraft.

Herzberg, den 08. Juli 2008

Klaus Richter
Landrat

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster vom 08. Juli 2008

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07. Juli 2008 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1**Honorare**

Der Landkreis Elbe-Elster vergütet die Tätigkeit freier Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster pro Unterrichtsstunde (45 min) wie folgt:

- 1) Lehrkräfte mit Hochschulabschluss
im Fachbereich 15,00 €
- 2) alle anderen Lehrkräfte 14,00 €
- 3) In begründeten Fällen können durch den Leiter der Kreisvolkshochschule in Abstimmung mit dem Amtsleiter des Kulturamtes Sonderhonorare für Kurse und Einzelveranstaltungen vereinbart werden.
- 4) Für Kurse mit erhöhter Teilnehmerzahl können folgende Zuschläge gewährt werden:
 - a) 16 - 20 Teilnehmer 1,50 €
 - b) 21 - 25 Teilnehmer 3,00 €
 - c) 26 - 30 Teilnehmer 4,50 €
- 5) Die organisatorisch-technische Betreuung der Kurse/Einzelveranstaltungen durch Kursleiter wird einmalig vergütet mit bis zu 15,00 €.

§ 2**Fahrt- bzw. Reisekosten**

Bei notwendigen Fahrten zum Unterrichtsort erfolgt für die kürzeste Strecke eine Reisekostenerstattung ab dem sechsten Kilometer in Anlehnung an geltendes Reisekostenrecht.

§ 3**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster vom 18. Juli 2000 außer Kraft.

Herzberg, den 08. Juli 2008

Klaus Richter
Landrat

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Fichtenberg**Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Elbe-Elster vom 1. Juli 2008**

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Fichtenberg der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in den Ortsteilen Fichtenberg und Altenau der Stadt Mühlberg/Elbe. Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Fichtenberg: Flure 2, 3, 4 und 5
Gemarkung Altenau: Flur 1

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

vom 11.08.2008
bis einschließlich 11.09.2008

bei dem Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz des Landkreises Elbe-Elster und der Stadtverwaltung Mühlberg/Elbe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz des Landkreises Elbe-Elster

Auslegungsort: 04916 Herzberg, Nordpromenade 4a, Zimmer 420
 Dienststunden:

montags 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 dienstags 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
 mittwochs 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 donnerstags 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 freitags 8.00 Uhr - 11.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Stadtverwaltung Mühlberg/Elbe

Auslegungsort: 04931 Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, Zimmer 9

Dienststunden:

montags 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
 dienstags 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
 mittwochs 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 7.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 freitags 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

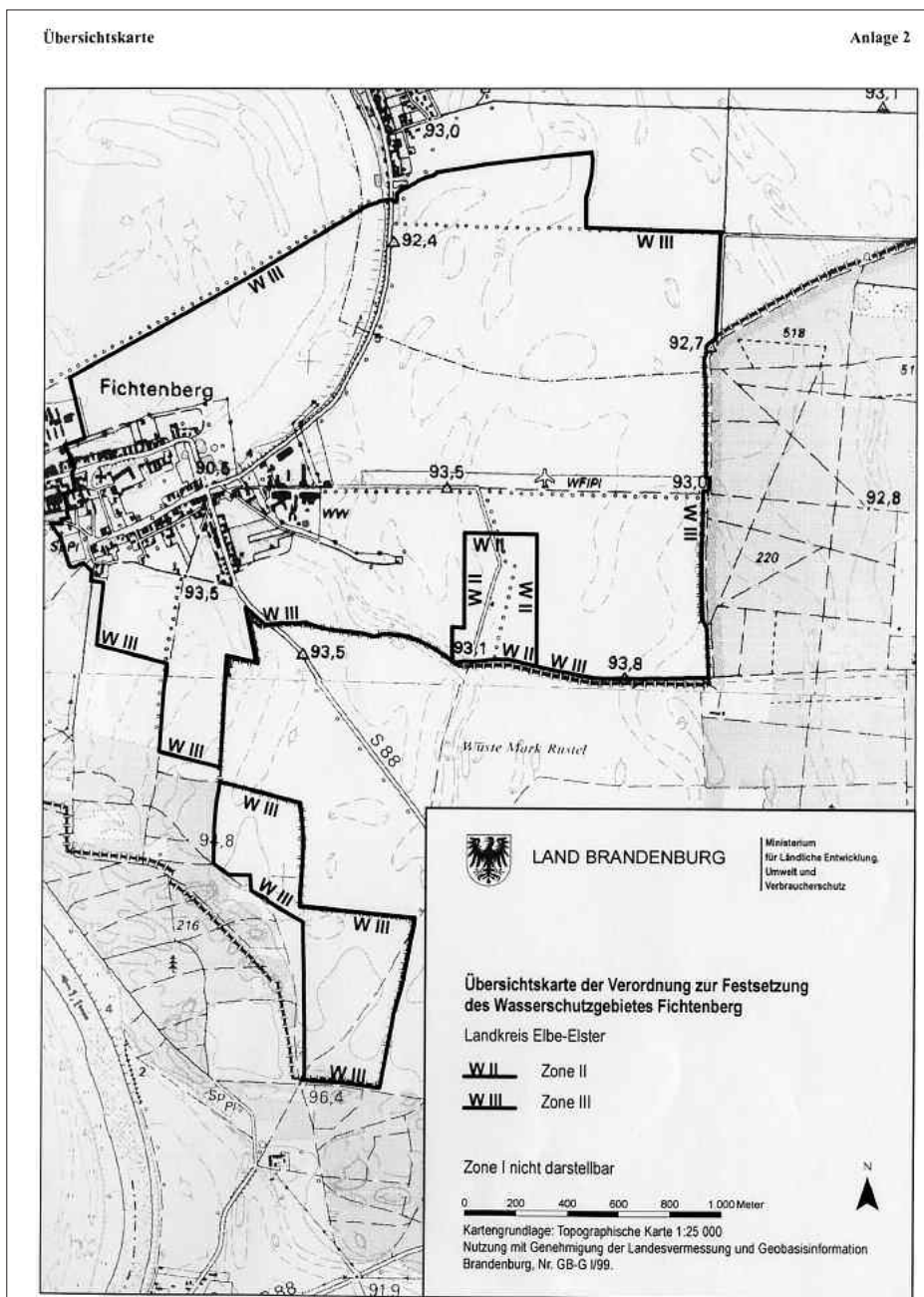
Am 16.10.2008, um 16.00 Uhr, findet in der Stadtverwaltung Mühlberg/Elbe, Sitzungssaal, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Fichtenberg statt.

Vom 11.08.2008
 bis einschließlich 16.10.2008

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, des Landkreises Elbe-Elster, Nordpromenade 4a, in 04916 Herzberg und in der mündlichen Anhörung vorbringen. Schriftliche Ausführungen sind an die Postanschrift, Postfach 17, in 04916 Herzberg zu übermitteln. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Frank George

Amtsleiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz



Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 2/08

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2005 fest und beschließt den Verlust von 477.324,01 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr. 3/08

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung entlastet den Vorstandsvorsteher für das Jahr 2005.

Beschluss-Nr. 4/08

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster vorzuschlagen, die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner mbH, Bayernstr. 25 in 09113 Chemnitz zu übertragen.

Beschluss-Nr. 5/08

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung beschließt den Wirtschaftsplan 2008.

Herzberg (Elster), 26. Juni 2008

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher

Trink- und Abwasserzweckverband Crinitz und Umgebung
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2005 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Jahr 2005

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2008 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2005 festgestellt und beschlossen, den Verlust von 477.324,01 € auf neue Rechnung vorzutragen.

In der gleichen Sitzung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung zudem beschlossen, den Vorstandsvorsteher für das Jahr 2005 zu entlasten.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 GKG sowie § 27 Abs. 2 EigV bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in den Diensträumen des Beauftragten für das Organ Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Rechtsamt, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer Nr. 103 in der Zeit vom 21. August bis einschließlich 28. August 2008 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Herzberg (Elster), 26. Juni 2008

Dirk Gebhard

Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher

Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung

Auf Grund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, 329), der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr. 05], S. 50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 05], S. 62) der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 11], S. 170) ist diese Satzung am 26. Juni 2008 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffe
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Entsorgung
- § 8 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 9 Haftung
- § 10 Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld und Gebührenpflicht
- § 11 Gebührenmaßstab
- § 12 Gebührensatz
- § 13 Gebührenpflichtigkeit
- § 14 Fälligkeit, Veranlagung und Erhebungszeitraum
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Härteklausele
- § 17 Inkrafttreten

Anlage zum § 12 Absatz (3)

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Wasserverband Lausitz, nachfolgend WAL bzw. Verband genannt, obliegt die Entsorgung (Abfuhr und ordnungsgemäße Behandlung der Inhaltsstoffe in seinen als öffentliche Einrichtung betriebenen Verbandskläranlagen) des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers sowie des nichtseparierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, beide im Folgenden „Grundstücksentorgungsanlagen“ genannt.

(2) Der Verband betreibt die mobile Entleerung der unter § 1 (1) Satz 1 genannten Anlagen. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentorgungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Begriffe

- (1) Grundstück Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Grundstückseigentümer Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Nutzungsberechtigter Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind über § 2 Ziffer (2) hinaus die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes.
- (4) Anschluss- und Benutzungspflichtige Anschluss- und benutzungspflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher, sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.
- (5) nichtseparierter Klärschlamm Schlamm aus Kleinkläranlagen, der für eine ordnungsgemäße Behandlung in die Verbandskläranlagen einzuleiten ist.
- (6) Abwasser Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
- (7) Schmutzwasserbehandlungsanlagen i. S. dieser Satzung sind die Kläranlagen des Wasserverbandes Lausitz
- (8) Grundstücksentsorgungsanlagen sind die auf dem Grundstück zur Sammlung bzw. Behandlung von Abwasser vorhandenen und rechtlich zulässigen Anlagen
- (9) Abflusslose Sammelgruben sind dichte Behälter ohne Ab- und Überlauf mit Be- und Entlüftung zum Sammeln des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers, ggf. mit Anschlussstutzen und Saugleitung
- (10) biol. Kleinkläranlagen Abwasserbehandlungsanlagen nach DIN 4261 Teil II mit Abwasserbelüftung für einen Maximalzufluss von 8 m³/d
- (11) zulässige Grundstücksentsorgungsanlagen Rechtlich zulässig sind die dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen (abflusslose Sammelgrube, biologische Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil II) und alle weiteren Anlagen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, den aus den Grundstücksentsorgungsanlagen zu beseitigenden Inhalt unter Beachtung der Bedingungen des § 6 dem Verband bzw. den vom Verband beauftragten Dritten zu überlassen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Ab diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung des Verbandes.

§ 4

Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag des Pflichtigen nach § 13 Absatz 1 bzw. 2 dieser Satzung durch den Verband dann erteilt werden, wenn als Grundstücksentsorgungsanlage eine belüftete biologische Kleinkläranlage vorhanden ist, mit der separierter Klärschlamm erzeugt wird. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Festlegungen zur Klärschlammbehandlung und der wasserrechtliche Bauabnahmeschein der zuständigen Unteren Wasserbehörde sind dem Verband vorzulegen. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach der Schmutzwasser-Entsorgungssatzung bei zentraler Erschließung hat Vorrang vor einer Befreiung nach dieser Satzung.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Die Betreiber von Grundstücksentsorgungsanlagen können das anfallende Abwasser und den Klärschlamm aus diesen Anlagen dem Verband oder den von ihm beauftragten Dritten zur Entsorgung und Behandlung unter Beachtung der Einleitbedingungen überlassen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Übernahme der Inhaltsstoffe auf Grund technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist bzw. das Wohl der Allgemeinheit einer Übernahme der Entsorgung entgegensteht.

§ 6

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentsorgungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
- Kühlwasser, Gülle;
 - Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand wie Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Turb, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze;
 - flüssige Stoffe, die erhärten;
 - feuergefährliche explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
 - Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;

- f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 7

Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentsorgungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Termin zur Entsorgung, sofern nicht Abfuhrzyklen mit dem Verband schriftlich vereinbart wurden, rechtzeitig mit dem Verband oder dessen Beauftragten vorher zu vereinbaren. Der Verband gewährleistet eine Entsorgung innerhalb von 7 Werktagen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch die Verzögerung oder Unterlassung der Terminvereinbarung entsteht. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für die Unterlassung der Absage der Entsorgung und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt, wenn die Grundstücksentsorgungsanlage nicht zugänglich ist.
- (3) Die Grundstücksentsorgungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind. Die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. der Parzellen mit einem Entsorgungsfahrzeug ist gegeben, wenn die/der Straße/Weg/Zufahrt eine Belastbarkeit von 18 t gewährleistet, eine lichte Breite von mindestens 3 m und eine lichte Höhe von mindestens 4 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeuges, hat der Grundstückseigentümer die pro Entsorgung anfallenden Mehraufwendungen zu tragen. Die Abdeckungen der Grundstücksentsorgungsanlagen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegen stehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen bzw. -berechtigten umgehend zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann von der Grundstücksentsorgungsanlage bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herstellen lassen, die folgende Anforderungen erfüllen muss:
- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich im privaten Grundstücksbereich
 - Saugleitung DN 80 bis DN 100
 - 45° nach oben gebogene Perrot-Kupplung MT 108/Tülle mit Endstopfen VT 108
 - ungehinderte Zugänglichkeit des Anschlussstutzens
- (5) Mit der Übernahme des Inhalts der Grundstücksentsorgungsanlage in das Fahrzeug erlangt der Verband die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige erhält eine Durchschrift des Entsorgungsnachweises (enthält Entsorgungsmenge und Entsorgungsdatum).
- (7) Die Abfuhrmodalitäten sowie Transportgebühren sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle,

die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben. Auf Aufforderung des Verbandes ist der Entsorgungsnachweis zu erbringen.

- (3) Bei Neuerrichtung bzw. Änderung einer Grundstücksentsorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme die Bauart und das Fassungsvermögen der Grundstücksentsorgungsanlage anzuzeigen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den Verband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentsorgungsanlage und der Menge des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach Absatz 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem Verband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäß oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentsorgungsanlage. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentsorgungsanlage wird durch die Satzung und der nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10

Erhebungsgrundsatz und Entstehung der Gebührenschuld und Gebührenpflicht

- (1) Für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen und der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlagen erhoben.
- (2) Neben der Grundgebühr wird eine Behandlungsgebühr erhoben. Diese deckt die Kosten der Behandlung und Entsorgung des Abwassers und des nichtseparierten Klärschlammes in den Verbandskläranlagen.
- (3) Für die Aufnahme auf dem Grundstück und den Transport des Abwassers sowie des nichtseparierten Klärschlammes wird eine Transportgebühr erhoben, in der die Transport- und Anfahrtkosten eines durch den Verband beauftragten Transportunternehmens enthalten sind.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald Trinkwasser bezogen und Abwasser bzw. nicht separierbarer Klärschlamm anfällt und der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlage im Erhebungszeitraum von dem Grundstück zugeführt werden bzw. worden sind (Behandlungsgebühr) bzw. sobald der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlage i. V. m. dem Anschluss- und Benutzungszwang von dem Grundstück unabhängig vom Umfang der Inanspruchnahme zugeführt werden können (Grundgebühr). Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 14 (5) dieser Satzung. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser bzw. Klärschlamm auf Dauer endet. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Die Transportgebühr für die Aufnahme und den Transport des Abwassers bzw. Klärschlammes entsteht mit deren Einleitung aus dem Transportfahrzeug in die Schmutzwasser-Behandlungsanlagen, die Anfahrtgebühr für die Disposition, Grundstücksanfahrt, Schlauchverlegung und Abrechnung entsteht mit der Anfahrt zum Gebührenschildner.

§ 11**Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab der Behandlungsgebühr ist die dem Grundstück im Kalenderjahr zugeführte und über einen Wasserzähler ermittelte Trinkwassermenge (Frischwasser) in m³. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(2) Die Transportgebühr bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellten Menge. Die Berechnungseinheit für die Transportgebühr ist ein halber Kubikmeter (m³). Die Anfahrtgebühr wird je Anfahrt bemessen.

(3) Maßstab für die Grundgebühr bei der Wohnbebauung ist eine Wohnungseinheit.

Wohnungseinheit (WE) ist jede in sich baulich abgeschlossene Wohnung mit eigenem abschließbarem Zugang mit Küche bzw. Bad. Gleichzusetzen mit einer Küche ist eine Kochnische mit Wasseranschluss sowie dem Bad eine der Wohnungseinheit zugeordnete Dusche oder WC. Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlagen ist die Trinkwasserzählergröße Maßstab für die Grundgebühr.

§ 12**Gebührensatz**

(1) Die Behandlungsgebühr für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 DIN Teil I beträgt 0,39 € je bezogenem m³ Trinkwasser.

(2) Die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge wird nicht bei der Behandlungsgebührenberechnung berücksichtigt.

(3) Die Höhe der Transportgebühr und der Anfahrtgebühr ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen beträgt bei der Wohnbebauung

3,71 € je Monat je Wohneinheit.

Für die gewerbliche oder sonstige Benutzung der Schmutzwasser-Behandlungsanlagen beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit von der Trinkwasserzählergröße:

Zählergröße		Grundgebühr
bis 5 m ³ /h	(Qn 2,5)	16,50 €/Monat
bis 12 m ³ /h	(Qn 6)	24,75 €/Monat
bis 20 m ³ /h	(Qn 10)	32,99 €/Monat
bis 30 m ³ /h	(Qn 15)	41,25 €/Monat
DN 50 mm		82,49 €/Monat
DN 80 mm		131,98 €/Monat
DN 100 mm		164,98 €/Monat
DN 150 mm		247,47 €/Monat

(5) Kleingewerbe in Wohnbauten werden jeweils einer WE gleichgesetzt.

§ 13**Gebührenpflichtigkeit**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasser-Behandlungsanlage bei Entleerung der Grundstücks-Entsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dessen Abwasser bzw. nichtseparierter Klärschlamm durch den Verband behandelt werden. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Der Verband ist auch berechtigt, diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; die Sätze 2 bis 4 des Absatzes (1) gelten entsprechend.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14**Veranlagung, Fälligkeit und Erhebungszeitraum**

(1) Die Behandlungs- und die Grundgebühr werden nach Entstehen der Gebührenschild durch (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnenden Gebühren nach Absatz (1) sind zweimonatige Abschlagsbeiträge zu zahlen.

Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt, wobei die über einen separaten Gartenzähler ermittelte Trinkwassermenge nicht berücksichtigt wird. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung hinsichtlich der Behandlungsgebühr diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

(4) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.

(5) Die Transportgebühr und die Anfahrtgebühr werden mit Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne beauftragter Dritter nach § 1 (2) zu sein, die mobile Entsorgung betreibt
2. entgegen § 3 (1) trotz tatsächlicher Möglichkeit dem Anschluss- und Benutzungszwang zuwiderhandelt, ohne dass Befreiungstatbestände vorliegen, indem der Inhalt der Grundstücksentsorgungsanlagen nicht dem Verband bzw. dem beauftragten Dritten überlassen wird
3. gegen die Einleitungsbedingungen nach § 6 verstößt
4. entgegen § 7 (1) die Entsorgung nicht mindestens einmal jährlich vornehmen lässt
5. entgegen § 7 (5) der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel der Abdeckung der Grundstücksentsorgungsanlage nicht nachkommt
6. entgegen § 8 (1) den Zutritt verweigert
7. die Auskunft nach § 8 (2) nicht erteilt und den Entsorgungsnachweis nicht erbringt
8. die Anzeigepflicht nach § 8 (3) verletzt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16**Härteklause**

Der Verband kann Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fäkalentsorgungssatzung vom 25.05.2000 sowie deren 1. und 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Senftenberg, den 27. Juni 2008

Dr. Roland Socher

Verbandsvorsteher

Anlage zum § 12 Absatz (3) zur „Satzung des Wasserverbandes Lausitz zur mobilen Entsorgung“ Transportgebühr und Entsorgungsmodalitäten

A. Transportgebühr

- Nach oben genannter Satzung erhebt der Wasserverband Lausitz für den Transport von Abwasser aus der Sammelgrube bzw. Klärschlamm aus der Grundstücksentsorgungsanlage eine Transportgebühr in Höhe von
4,00 € je Kubikmeter entsorgtem Klärschlamm bzw. Abwasser
(2,00 € je 0,5 Kubikmeter entsorgtem Klärschlamm bzw. Abwasser)
zuzüglich einer Anfahrtgebühr in Höhe von
 - Grundstücke ohne Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung
20,00 € Anfahrtgebühr
 - Grundstücke mit Anschlussstutzen und Saugleitung nach § 7 Absatz (4) dieser Satzung
15,00 € Anfahrtgebühr
- Bei Überschreitung der Schlauchlängen von 25 m werden je begonnene weitere 5 Meter Mehrlänge mit 7,25 € berechnet (bis max. 30 m möglich).
- Die Transportkosten als wesentlicher Bestandteil der Transportgebühr werden auf der Grundlage einer europaweiten Aus-

schreibung als Solidarpreis ermittelt.

- Für schwer zugängliche Zufahrten und erheblichen zeitlichen Mehraufwand werden zusätzlich zur Transportgebühr pauschal 10,85 € je Anfahrt berechnet. Die ist insbesondere dann gegeben, wenn abweichend zu den üblichen Fahrzeugen ein kleineres Spezialfahrzeug zum Einsatz kommen muss oder die Zufahrt nur durch aufwendiges Manövrieren mit notwendiger Einweisung möglich ist.

B. Abfuhrmodalitäten

- Kunden können mit dem Verband eine Vereinbarung über Abfuhrzyklus und menge abschließen.
- Im übrigen melden Kunden ihren Bedarf telefonisch, per Fax oder E-Mail, mindestens 7 Werktage vorher beim Verband an, der den Abfuhrtermin bekannt gibt.
- Zuschläge für
 - Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)
 - Einsatzzeit Notdienst
 - Einsatzzeit Notdienst Sonn- und Feiertage

In den o. g. Eilfällen erfolgt die telefonische Terminvereinbarung und die Abrechnung direkt mit dem Entsorgungsunternehmen zu den von diesem vorgegebenen Preisen.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

